

Menschenwürde, Bez., die die gemeinsame Überzeugung der maßgebl. philos. u. rel. Denktraditio-

nen v. Wert des Menschen als solchem u. gegenüber der übrigen Schöpfung sowie die entspr. Achtungsverpflichtung der Ges. u. ihrer Organisationen z. Ausdruck bringt. Von ihrem Gehalt her erstreckt sich ihr Geltungsanspruch auf das gesamte Feld der sittl. Lebensführung des einzelnen u. des gesellschaftl. Miteinanders. Da moral. Ansprüche um der Freiheit willen in der NZ nicht mehr automatisch auch v. seiten des Staats eingefordert werden dürfen, sondern in Gestalt v. Rechten auf eine individuelle Sphäre für Selbstfindung u. alle Arten v. Kommunikation mit anderen vermittelt werden müssen, fungiert M. heute bevorzugt als Grund u. oberste Bezugsgröße v. Rechtsordnungen, die den Staat als Gestalt u. Werkzeug polit. Freiheit u. nicht als Selbstzweck definieren. Diese zentrierende u. alle staatl. Vollzüge bindende Funktion kommt innerstaatlich in einer Reihe jüngerer Verfassungen (z. B. GG Art. 1, Abs. 1), zwischenstaatlich in dem am Vorbild der Allg. Erklärung der Menschenrechte v. 1948 ausgerichteten zahlr. völkerrechtl. Verträgen z. Tragen, die sich an hervorgehobener Stelle (Präambeln bzw. erste Artikel) z. Würde des Menschen feierlich bekennen u. deren Achtung u. Schutz z. obersten Aufgabe staatl. Handelns erklären. Gerade vor dem Hintergrund der hist. Erfahrungen einschneidender u. systemat. Verletzungen bleibt die Evidenz der M.-Vorstellung auch unter den aktuellen Bedingungen der Pluralität v. Weltanschauungen u. Lebensstilen offenkundig bestehen. Darin liegt wohl die Voraussetzung dafür, daß die Rückfrage nach der M. als dem letzten u. umfassenden Bewertungskriterium aktuell überall dort aufbricht, wo neue Handlungsmöglichkeiten entstehen (Humanogenetik, Reproduktionsmedizin, Datenschutz, Medienberichterstattung u. a.). Auch wenn aus ihr keine konkreten inhaltl. Normen gewonnen werden können, läßt sie sich im Anschluß an I. /Kants dritte Formulierung des /Kategorischen Imperativs (Grundlegung z. Metaphysik der Sitten, BA 66f.) negativ als Verbot interpretieren, irgendeinen Menschen ausschließlich als Objekt, als bloßes Mittel zu behandeln. Die spezif. Problemlage, die diesem Rekurs auf die M. zugrunde liegt, ist die wachsende Verselbständigung der gesellschaftl. Teilsysteme u. die damit einhergehende Zurückdrängung der Subjekte in die Privatsphäre. Die Frage nach der Kompatibilität mit der M. repräsentiert dementsprechend die Forderung, gesellschaftl. Entwicklungen so zu organisieren, daß sie z. Entfaltung u. nicht z. Schaden des /Individuums in sämtl. Dimensionen beitragen.

1. *Inhaltliche Bestimmung.* Die in der Redeweise v. der M. (od. Personwürde) gemeinte /Würde ist mit dem Menschenstatus als solchem verbunden. Sie bezieht sich also nur auf Merkmale u. Fähigkeiten, die mit dem Menschsein an sich gegeben sind, wohingegen Eigenschaften, durch die Menschen v. ihresgleichen unterschieden werden, wie gesellschaftl. Position, Abstammung, Zugehörigkeit zu einem Stand, Leistungsvermögen sowie momentane Disposition, Geschlecht u. Entwicklungsstufen, als nachgeordnet definiert werden. Insofern meint „Menschenwürde“ die gleiche Würde aller u. gerade nichts Persönlichkeitspezifisches. Daß sie nicht bloß beschrieben u. gewußt, sondern auch handelnd geachtet u. rechtlich geschützt werden

muß, liegt einerseits an der Notwendigkeit, diese gemeinsamen Potentialitäten individuell-lebensgeschichtlich zu aktualisieren, andererseits an der konstitutionellen Endlichkeit u. Schwäche des Menschen. In beiderlei Hinsicht ist Würde verletzbar, u. zwar sowohl v. ihrem Träger selbst als auch v. anderen. Demzufolge beinhaltet M., daß der Mensch bzgl. dessen, was ihn z. Menschen macht, nie in dem aufgeht, was v. ihm vorfindbar ist, u. insofern alle Beschreibungen, Begriffe, Diagnosen u. Vorstellungen v. sich („Bilder“) überschreitet. Ihre Bez. als unantastbar, unverlierbar u. unveräußerlich will einerseits die Achtung des sittl. Subjektseins samt dem Raum persönl. Entfaltung garantieren, aus dem sich staatl. u. gesellschaftl. Regelungsmacht herauszuhalten hat (die konkreten Entfaltungsmöglichkeiten bzw. -grenzen des Eingreifens werden durch die Menschen- u. Grundrechte markiert); andererseits verpflichtet sie das Gemeinwesen dazu, jedem Menschen in seinem Geltungsbereich in unverschuldeten Notlagen Unterstützung u. Hilfe zu gewähren.

2. *Geschichtliche Entwicklung.* Der Begriff der Würde hat seinen urspr. Sitz im Leben im aristokrat. Milieu der röm. Staats- u. Gesellschaftsordnung. Dort stand er für eine hervorgehobene Stellung im polit. u. soz. Leben der Ges. u. umfaßte sowohl polit. Ämter als auch die individuelle Leistung des Amtsträgers u. auch die mit dem jeweiligen Amt verbundene Repräsentation in der Öffentlichkeit. Die Umdeutung des polit. Würdebegriffs in einen moralischen u. die Verallgemeinerung auf alle Menschen geschah im Anschluß an die Philos. der /Stoa bes. durch /Cicero u. /Seneca. Diese applizierten Würde (*dignitas*) auf die den Menschen vor allen anderen Lebewesen auszeichnende Fähigkeit, Herr seiner Bedürfnisse zu bleiben (Souveränität der Vernunft über die Leidenschaften u. Verhältnismäßigkeit zw. aufgewendeter Mühe u. Handlungsziel). Die Gemeinsamkeit in der Teilhabe an der einen Weltvernunft (auch in der Stoa schon als /Brüderlichkeit gedeutet) begründete eine /Gleichheit der Menschen vor u. trotz aller fakt. Ungleichheiten. In der Patristik verband sich dieser Reflexionsstrang eng mit dem bibl. Theologumenon v. der /Gottebenbildlichkeit des Menschen u. dessen Anwendung auf die heilsgesch. Grundstruktur urspr. Gutheit, Sündenfall u. Erlösungshandeln Christi. Die enge Verflechtung dieser beiden Traditionen beginnt sich erst in Renaissance u. Humanismus wieder etwas zu lockern. Für die Interpretation der Würde wird in diesem geistigen Umfeld der Gedanke des Wählens aus der Fülle v. Möglichkeiten u. des Strebens nach dem eigenen Glück leitend. Hier beginnt auch die Vorstellung, daß die Menschen im wesentl. gleich sind, polit. u. rechtl. Konsequenzen freizusetzen. Teilweise angeregt, teilweise herausgefordert durch die reformator. Lehre v. der /Rechtfertigung u. durch die Suche nach einer überkonfessionellen staatsphilos. Grdl. u. a. in der span. /Spätscholastik, gewinnt M. als Inbegriff der Vernunftbegabung des Menschen eine wichtige Impulsfunktion für die Idee der Gleichheit aller Menschen „von Natur“ (S. v. /Pufendorf), der dann in allen Menschenrechtskatalogen des bürgerl. Zeitalters eine Schlüsselstellung eingeräumt wurde. Maßgeblich für das Verständnis u. die Rolle der M.

in der weiteren Ideen- u. Rechts-Gesch. wurde deren Interpretation durch Kant. Er machte die Willensfreiheit z. Ursprung u. Kern der \wedge Moralität; sie galt ihm nämlich nicht nur in Übereinstimmung mit der Trad. als Voraussetzung für den Vollzug vorgegebener materialer Normen, sondern darüber hinaus auch als Ursprung der Normgebung, die der Mensch als unbedingte Forderung an sich selbst erfährt u. der er angesichts seiner eigenen fakt. Begrenztheit u. seiner Neigungen immer erst z. prakt. Vollzug verhelfen muß (\wedge Autonomie). Insofern alle zu solcher Selbstverantwortung berufen sind, verlangt dieses Faktum Anerkennung jedes anderen als freies u. gleiches \wedge Subjekt. Die polit. u. rechtl. Ausgestaltung der \wedge Freiheit, die jeder als Achtung vor dem anderen qua autonomen Subjekt aufzubringen hat, sind die Menschenrechte. Kant war es auch, der dem modernen M.-Begriff durch die bei Seneca bereits vorgebildete Gegenüberstellung v. Würde u. Preis (Grundlegung z. Metaphysik der Sitten, BA 77) eine unüberbietbare, weil auf die Logik des Marktes abhebende Prägnanz gegeben hat. – F. \wedge Nietzsches Einspruch gilt der egalisierenden Funktion des Rekurses auf die M., wobei er stärker als Kant die Theoretiker des Sozialismus vor Augen hat. Am Würdeprädikat hält er gleichwohl fest, reserviert es allerdings der Genialität.

3. *Begründungsproblematik.* So sehr der Begriff der M. z. Kristallisationspunkt grundlegender Einsichten über den Zshg. v. Recht u. Moral im säkularen Staat u. v. Subjekt u. System bei den Verantwortlichkeiten in der modernen Ges. geworden ist, differieren seine Verständnisweisen u. die damit verbundenen Begründungen. Die Differenzen resultieren teils aus den erkenntnistheoret. Prämissen, teils daraus, an welchen für das Menschsein charakterist. Eigenschaften Würde festgemacht wird. Die philos. Trad., die der Stoa folgte, hielt die Begabtheit mit der als allgemein angenommenen Vernunft für entscheidend, insbes. die damit gegebene Fähigkeit, sein Handeln an Vorstellungen v. Gut u. Böse auszurichten. Ihr stärkstes Argument bezog sie aus der Sonderstellung des Menschen gegenüber allen übrigen Lebewesen im Kosmos. Dieser naturrechtl. Begründungstyp wurde in der Theologie-Gesch. aufgenommen u. schöpfungstheologisch gedeutet u. ergänzt. Hier wurde die M. als Ausdruck der Gott-ebenbildlichkeit interpretiert u. ihr Geschenkcharakter betont, insofern die M. nicht als Ergebnis moral. Anstrengung, sondern als Ausfluß göttl. Schaffens u. Erlösungshandelns am Menschen trotz dessen sittl. Verfehlung erschien. Dieses Verständnis verdankt, nicht selbst begründeter Würde ist auch in der Ggw. noch keineswegs ausgeschöpft, weil es bes. deutlich im Bewußtsein hält, daß Rechte nicht nur denen zukommen können, die in der Lage sind, solche einzufordern, sondern auch denen, die sozial schwach, krank, gebrechlich od. sonstwie abhängig sind. So gesehen, ist M. eine Suchkategorie für Defizite an Humanität in der Faktizität. Kant hat wieder an die Vorstellung v. Menschen als Vernunftwesen angeknüpft, sie aber noch erheblich zugespielt, indem er die Würde an der normgebenden \wedge Vernunft des Menschen, seiner \wedge Autonomie, festmachte u. diese im Ggs. z. trad., naturrechtlich gedachten Inhaltlichkeit rein formal bestimmte. Da-

mit kommt M. dem Menschen als Wesen zu, weil u. insofern er in der Lage ist, die Menschheit als solche in seinem Denken zu repräsentieren u. sich v. diesem Akt der Universalisierung im Denken her zu bestimmen. Die M. gründet hier also in der Moralfähigkeit des Subjekts.

Von dieser transzendentalphilos. Begründung ebenso wie v. der naturrechtlichen der Trad. unterscheiden sich zwei jüngere Interpretationen v. M. grundlegend. Während die eine Würde funktionalistisch als Leistung des Subjekts erklärt, angesichts der divergierenden Rollenerwartungen in der stark differenzierten Ges. Konsistenz der Person zu realisieren u. der soz. Mitwelt gegenüber überzeugend darzustellen (Luhmann), konstatiert die andere schlicht die rationale Unableitbarkeit der M.-Vorstellung (Dicke). Diese erscheint zwar als historisch evidenter Bezugspunkt, doch wird ihre Legitimation selbst als nicht mehr diskursfähig angesehen. Dies wird allerdings nicht als Einwand gewertet, da die realpolit. Geltung wie auch die individuelle Anerkennung der Norm M. außer Zweifel stehe.

4. *Normative Relevanz.* Trotz der Mehrdeutigkeit beinhaltet die Rede v. der M. allemal die Behauptung der Moralfähigkeit des Menschen als solchem u. die kategor. Forderung, sittlich gut zu handeln. Einen unmittelbaren Maßstab für die Richtigkeit konkreter Handlungen u. die Lösungen kontroverser Fragen der polit. Steuerung des Ges.-Prozesses vermag sie zwar nicht abzugeben; gleichwohl ist sie keineswegs trivial: Die in ihr enthaltene Verpflichtung, Moralität als höchste Potentialität u. obersten Maßstab menschl. Seinkönnens, Daseins u. Handelns zu denken u. den Menschen infolgedessen nie nur als Mittel, sondern immer auch als Zweck an sich zu behandeln, wird vor dem Hintergrund konstitutioneller Schwäche, faktischer, durch Menschen verursachter Verletzungen u. drohender Verselbständigung v. systemat. Handlungsabläufen als Gegenbild wirksam: Von ihm geht krit., appellative u. stimulierende Kraft aus, so daß Schwäche, Verletzungen u. Gefahren unverstellt wahrgenommen, handelnd gemildert u. soweit möglich aufgehoben bzw. vorbeugend verhindert werden. Dies tritt immer dort bes. deutlich hervor, wo einzelne od. ganze Gruppen ihre Interessen nicht selbst vorbringen od. ihnen in der Konkurrenz mit den Interessen anderer nicht entspr. Gewicht verschaffen können. Die regulative Funktion der M. – in der jüngeren kirchl. Sozialverkündigung durch den Topos z. Ausdr. gebracht, der Mensch sei „Träger, Schöpfer u. Ziel aller gesellschaftl. Einrichtungen“ (GS 25 u. a.) – bedarf allerdings der Umsetzung u. Konkretisierung in eth. u. rechtl. Normen. Andernfalls läuft das Argumentieren mit der M. Gefahr, zw. leerformelhafter Beschwörung u. bloß assoziativer Benützung für alles u. jedes seine normative Wirksamkeit einzu-üben. Außerdem kann ein exzessiver Gebrauch der Würde-Argumentation als Rechtfertigung benutzt werden, daß die nichtmenschl. Natur uneingeschränkt als bloßes Objekt u. Instrument menschl. Interessen erscheint. Eine derartige anthropozentr. Engführung des M.-Konzepts ist angesichts der ökolog. Krise nicht verantwortbar.

Lit.: TRE 22, 577–602 (W. Huber); HWP 5, 1124–27 (R.P. Horstmann); RAC 3, 1024–35 (W. Dürig). – G. Dürig: Der

Grundrechtssatz v. der M.: AÖR 81 (1956) 117–157; **E. Bloch**: Naturrecht u. menschl. Würde. F 1961; **K. Jaspers**: Der philos. Glaube angesichts der Offenbarung. M 1962; **N. Luhmann**: Grundrechte als Institution. B 1965; **G. Marcel**: Die M. u. ihr existentieller Grund. F 1965. frz.: La dignité humaine et ses assises existentielles. P 1964; **W. Maihofer**: Rechtsstaat u. menschl. Würde. F 1966; **E. Benda**: Gefährdungen der M. Opladen 1975; **B. Giese**: Das Würde-Konzept. Eine normfunktionale Explikation des Begriffs Würde in Art. 1 GG. B 1975; **B. Schüller**: Die Personwürde des Menschen als Beweisgrund in der normativen Ethik: ThG1 53 (1978) 538–555; **Ch. Starck**: M. als Verfassungsgarantie im modernen Staat: Juristen-Ztg. 36 (1981) 457–464; **N. Hoerster**: Zur Bedeutung des Prinzips der M.: Jurist. Schulung 23 (1983) 93–96; **W. Vitzthum**: Die M. als Verfassungsbegriff: Juristen-Ztg. 40 (1985) 201–209; **P. Häberle**: Die M. als Grdl. der staatl. Gemeinschaft: J. Isensee – P. Kirchhoff (Hg.): Hb. des Staatsrechts, Bd. 1. Hd 1987, 815–861; **R. Spaemann**: Das Natürliche u. das Vernünftige. M 1987; **ders.**: Über den Begriff der M.: Menschenrechte u. M., hg. v. E.-W. Böckenförde – R. Spaemann. St 1987, 295–316; **W. Wollert**: Der Mensch als Mittel u. Zweck. Die Idee der M. in normativer Ethik u. Metaethik. Ms 1987; **H. G. Gadamer**: Vom Wert des Menschen. St 1988; **U. Klug – M. Kriele** (Hg.): Menschen- u. Bürgerrechte. St 1988; **V. Pöschl**: Der Begriff der Würde im antiken Rom u. später. Hd 1988; **J.-P. Wils**: Ende der ‚M.‘ in der Ethik?: Conc(D) 25 (1989) 219–228; **H. Bielefeldt**: Neuzeitl. Freiheitsrecht u. polit. Gerechtigkeit. Wü 1990; **K. Dicke**: Die der Person innewohnende Würde u. die Frage der Universalität der Menschenrechte: Würde u. Recht des Menschen. FS J. Schwartländer. Wü 1992, 161–182; **E. Benda**: M. u. Persönlichkeitsrecht: Hb. des Verfassungsrechts. B–NY ²1994, 161–190; **Th. Brose – M. Lutz-Bachmann** (Hg.): Umstrittene M. B 1994; **H. Bielefeldt**: Sittl. Autonomie u. republikan. Freiheit: W. Brugger (Hg.): Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht der Rechts-Philos. u. Ges.-Theorie. Baden-Baden 1996, 47–64; **W. Huber**: Gerechtigkeit u. Recht. Gt 1996, 222–286; **Th. Kobusch**: Die Entdeckung der Person. Da ²1997; **W. Brugger**: M., Menschenrechte, Grundrechte. Baden-Baden 1997. KONRAD HILPERT